

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 37: SIA-Heft, 6/1975: Altbaumodernisierung

Artikel: Zur Erneuerung von Altbauten
Autor: Risch, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA-Heft 6, 1975

Altbaumodernisierung

6. Fachmesse «Altbau-Modernisierung 75» vom 12. bis 16. September 1975, Luzern

An der Fachmesse in der grossen Ausstellungshalle auf der Allmend Luzern beteiligen sich 130 Aussteller. Zahlreiche Teilnahme-Interessenten konnten wegen Platzmangel nicht berücksichtigt werden. Dieser Beteiligungserfolg ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Baurestriktionen aufgehoben worden sind und dass Bund, Kantone und einzelne Gemeinden durch Finanzzuschüsse für die Belebung der Bauwirtschaft Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen suchen. Damit ist die Erwartung verbunden, dass Hauseigentümer vermehrt einen zwangsweise zurückgestellten Bedarf an Um-

bauten und Renovationen nachholen werden. Die Messe will ein Angebot vermitteln, das den besonderen Voraussetzungen für die Modernisierung von Altbauten entspricht und es ermöglicht, alte Wohnungen und Gebäude mit verhältnismässig wenig Mitteln aufzuwerten.

Präsident des Patronats-Komitees der Fachmesse «Altbau-Modernisierung» ist Nationalrat Dr. Walter Raissig (Schweizerischer Hauseigentümer-Verband), Zürich. Die Ausstellung ist täglich von 9 bis 18 h geöffnet. Einige *Standanzeigen* folgen in den hinteren «grünen Seiten».

Zur Erneuerung von Altbauten

Die Erneuerung des Altbaubestandes ist in den vergangenen Jahren zu einer Aufgabe geworden, deren humanitären, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aspekte sich zusehends ausweiten.

Die Schätzungen über die sanierungsbedürftigen Wohnungen in der Schweiz schwanken erheblich. Nimmt man an, es seien 300 000 Wohnungen mittelfristig mit 30 000 Einheiten pro Jahr zu sanieren, könnten in einem Zehnjahresprogramm die meisten erneuerungsgeeigneten Wohnungen modernisiert werden (in Wirklichkeit dürfte der Erneuerungsbedarf wesentlich höher liegen!). Über den Einzelfall hinaus ergibt sich für die Altbaumodernisierung in landesweiter Sicht eine noch kaum abzusehende Fülle von Problemen, Zusammenhängen und Aufgaben.

Bundeshilfe für die Wohnbauerneuerung

Auf Bundesebene ist das *Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)*, nach unbenützter Referendumsfrist, auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden. Die Absicht des Gesetzgebers war ursprünglich, die Neubauten zu verbilligen. Der Erneuerungsgedanke stand jedoch zur Zeit der Ausarbeitung des WEG im Hintergrund.

Thomas C. Guggenheim, Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen (in «Der Schweizerische Hauseigentümer», Nr. 17/1975):

«Die wohnungswirtschaftliche, demographische und gesamtwirtschaftliche Entwicklung bewirkte, dass der Gedanke, bestehende Wohnungen zu erneuern, unvermittelt an Gewicht gewonnen hat. Die Verflachung der Wohnungsnachfrage und damit der Neuproduktion, die Rückwanderung von Gastarbeitern, die Schaffung von Wohnschutz-zonen und Abbruchverbote in den Städten, Heimatschutzbestrebungen und schliesslich beschäftigungspolitische Überlegungen haben in kürzester Zeit dazu beigetragen, dass sich der Staat mit hoher Priorität der Erneuerung von Wohnungen und damit einem neuen Aufgabenkreis widmen muss, den man wegen der noch zahlreichen unabgeklärten Fragen eigentlich gerne erst etwas später aufgenommen hätte. Die eidgenössischen Räte bestätigten diese Entwicklung mit dem dringlichen Bundesbeschluss über die Erneue-

DK 72.025.4

zung bestehender Wohnungen vom 20. Juni 1975 und beschlossen Kredite in Höhe von 54 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat auf den 1. September 1975 die *Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz* sowie diejenige über die Bundeshilfe zur Erneuerung bestehender Wohnungen in Kraft gesetzt. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat die «Arbeitsunterlagen zur Erneuerung bestehender Wohnungen» erstellt¹⁾.

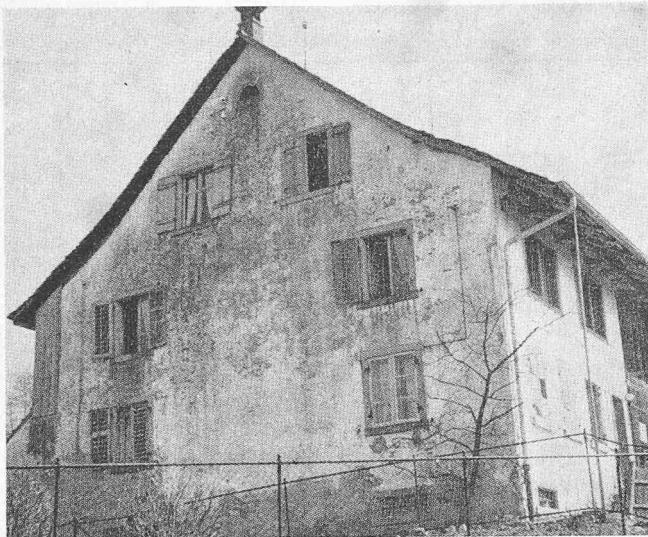
Die Bundeshilfe zur Erneuerung von Wohnungen enthält einerseits *reine Finanzierungshilfe* und andererseits können überdies die Mieten verbilligt werden durch *rückzahlbare Vorschüsse, nicht rückzahlbare Zuschüsse* als Zusatzverbilligung I und II oder *Kapitalzinszuschüsse*. Ein Hauseigentümer hat die Auswahl: Er kann die ihm genehmen Förderungsmassnahmen auswählen und zum Teil kombinieren.»

In den hier folgenden Zusammenfassungen sind einzelne Nebenbedingungen weggelassen worden.

Die Finanzierungshilfe: Der Bund vermittelt und verbürgt Nachgangshypotheken bis zu 90 % der Erneuerungskosten. Die Neumieten (für erneuerte Wohnungen) können jährlich um 3 % erhöht werden und unterliegen während der Bürgschaftsdauer der Mietzinsüberwachung. Innerhalb der gleichen Zeitspanne dürfen die Wohnungen nicht zweckentfremdet werden. Eine vorzeitige Befreiung von diesen Auflagen kann jedoch jederzeit erfolgen, wenn zugleich die Bundesbürgschaft abgelöst wird.

Rückzahlbare Vorschüsse: Der Bund gewährt selbst oder mit Hilfe von Banken solche Vorschüsse zur Senkung der Anfangsmieten. Diese Reduktion der Neumieten beträgt im ersten Jahr rd. 23 % und wird während der nächsten 25 Jahre um jährlich 3 % erhöht. Die Bundesvorschüsse verringern sich dadurch, und etwa im zehnten Jahr wird die Höhe der tatsächlichen Neumiete erreicht. Die Gewährung der rückzahlbaren Vorschüsse kann mit der Finanzierungshilfe kombiniert werden und wird in solchen Fällen als «Grundverbilligung» bezeichnet.

¹⁾ Sie können als Drucksache zu den Selbstkosten bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ, Zivildrucksachen, 3000 Bern) bezogen werden.



Altes Bauernhaus in Toggenburg am Pfammenstiel. Der Riegelbau ist verputzt, teils mit Holzwerk verkleidet. Stall und Scheune sollen zu Atelier-Wohnungen werden



Das gleiche Haus nach dem Umbau. Das alte Riegelwerk wurde verglast und bereichert die Fassade reizvoll. Die alten Fenster im Erdgeschoss sind sorgfältig renoviert worden, die neue Haustür fügt sich unauffällig ein

Auch die mit Bundesvorschüssen verbilligten und erneuerten Wohnungen unterliegen während 25 Jahren der Mietzinsüberwachung und einem Zweckentfremdungsverbot. Beide Einschränkungen entfallen, sobald der Eigentümer die Bürgschaft ablöst und die vom Bund geleisteten Vorschüsse mit Zins und Zinseszinsen zurückerstattet.

Nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen: Diese sollen für Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommen die durch Bundesvorschüsse bereits verbilligten Anfangsmieten während 10 Jahren zusätzlich senken. In zwei Sonderbestimmungen werden die Bedingungen geregelt für maximale Verbilligungen. Die Zusatzbewilligung I ermöglicht, die Miete im ersten Jahr nach der Erneuerung auf 70 % und die Zusatzbewilligung II auf 60 % der Neumiete zu reduzieren.

Nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen werden gewährt, wenn es sich um grundverbilligte Wohnungen handelt (Finanzhilfe plus rückzahlbare Vorschüsse), wobei die Grundverbilligung mit Bundeshilfe oder durch private Selbsthilfe erwirkt sein kann. Das *Bruttoeinkommen* der Bewohner darf nach Abzug der Gewinnungskosten nicht höher sein als der fünffache Betrag des verbilligten Mietzinses, höchstens 32 000 Fr. Das Vermögen darf 80 000 Fr. nicht übersteigen. Diese Limiten werden periodisch der Teuerung angepasst.

Kapitalzinszuschüsse: Solche können vor allem für Wohnungen mit Erneuerungskosten bis zu 50 000 Fr. auf die Dauer von zehn Jahren gewährt werden. Sie betragen im ersten Jahr 2 % Prozent der Gesamterneuerungskosten und werden jährlich um 0,2 % verringert. Der Mietzins wird jährlich um das durch den Abbau der Zinszuschüsse erforderliche Mass erhöht. Die Verbilligungswirkung der Anfangsmieten liegt zwischen 15 und 20 %. Die Kapitalzinszuschüsse können für sich allein gewährt oder mit der Finanzierungshilfe kombiniert werden. Solange die Kapitalzuschüsse ausgerichtet werden, bestehen ebenfalls eine Mietzinsüberwachung und ein Zweckentfremdungsverbot. Beide Auflagen können vom Eigentümer vorzeitig abgelöst werden. Das *Bruttoeinkommen* der Bewohner darf nach Abzug der Gewinnungskosten 32 000 Fr. und ihr Vermögen 80 000 Fr. nicht übersteigen, wobei wie bei den Zusatzverbilligungen auch diese Limiten periodisch der Teuerung angepasst werden.

Allgemein:

Die Erneuerungsvorhaben müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen, ein minimales Raumprogramm aufweisen, den Erfordernissen von Schall- und Wärmeschutz genügen und die vom Volkswirtschaftsdepartement festgelegten Kostengrenzen einhalten.

«Noch fehlen uns zugegebenermaßen» – so Guggenheim – «die Erfahrungen, wie bei Altbauerneuerungen im einzelnen vorzugehen ist. Die vom Bundesamt herausgegebenen Unterlagen setzen deshalb in bezug auf Anspruchsberechtigung, Mietzinsgestaltung, Sicherungsmassnahmen und dergleichen vorerst einige grobe Leitlinien. Bei ihrer Anwendung soll ein pragmatisches Vorgehen gewählt werden. Es zeigt sich zudem bereits heute, dass es notwendig ist, für künftige Wohnbauerneuerungen umfassende Programme zu entwickeln, wobei vorläufig die Frage offen bleiben darf, ob in einem erweiterten Erneuerungskonzept noch immer mit dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz operiert werden kann, oder ob – insbesondere bei einem allfälligen Einbezug von Gesamtsanierungen von Stadt- und Ortsteilen – analog dem Vorgehen in benachbarten Ländern besondere Sanierungsgesetze zu entwerfen sind.»

Instanzenweg

Für Gesuche um Bundeshilfe für die Altbauerneuerung führt der Instanzenweg über den Kanton zum Bundesamt für Wohnungswesen. Zunächst ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle eine Vorabklärung einzuleiten. Steht eine Berücksichtigung in Aussicht, ist beim Kanton ein definitives Gesuch (mit Unterlagen) zu stellen. Dieses wird mit dem kantonalen Antrag an das (wohl noch personell auszubauende) Bundesamt für Wohnungswesen weitergeleitet. In der Regel wird dieses dem kantonal vorgeprüften Antrag entsprechen.

Die privatwirtschaftliche Finanzierung

Die eher komplizierte bundesgesetzliche Hilferegelung für die Altbauerneuerung dürfte bei Genossenschaften und Gemeinden mehr Gegenliebe finden, als beim kleinen Hausbesitz. Private Hauseigentümer mögen besonders die langfristig bemessenen Auflagen der Mietzinsüberwachung und der Verfügungsfreiheit (Zweckentfremdungsverbot) – zur an-

sich verständlichen Sicherung des Einsatzziels der Bundesmittel – als weitgehende Einschränkung empfinden.

Den privaten Bauherren steht aber die Möglichkeit offen, *Bankkredite* in Anspruch zu nehmen, wofür heute infolge grossem Spargeldzufluss günstige Bedingungen bestehen (vergünstigte Renovationskredite werden von zahlreichen Hypothekarbanken zu $6\frac{1}{2}\%$ Zins, zuzüglich einer Kommission von $1/4\%$ pro Quartal gewährt). Ist eine Renovation wertvermehrend, so fallen auch die Kreditbestimmungen (evtl. mit nachträglicher Hypothekarisierung) um so vorteilhafter aus. Für Renovationsaufwendungen mag sich auch günstig auswirken, dass der Zinssatz für Neuhypotheken – so wird erwartet – sich in nächster Zeit um $1/2\%$ reduzieren wird. Ein Investitionsanreiz kann auch darin gesehen werden, dass die Baupreise trotz Teuerung nicht mehr in die Höhe gestiegen sind.

Bedingungen bei Renovationskrediten

Institut	Zins %	Kommission pro Quartal %	Belehnungsgrenze %	2. Hyp. %
Grossbanken				
Bankgesellschaft	7	$1/4$	70	7
Bankverein	7	$1/4$	70	7
Kreditanstalt	7	$1/4$	70	7
Kantonalbanken				
Basel	$6\frac{1}{2}$	$1/4$	66	$6\frac{3}{4}$
Bern	7	$1/4$	65	$7\frac{1}{4}$
Luzern	$6\frac{3}{4}$	—	80	$7\frac{1}{4}$
St. Gallen	$6\frac{1}{2}$	$1/4$	80	7
Zürich	$6\frac{3}{4}$	$1/4$	70	7
Übrige Banken				
Bodenkredit-Anstalt	$6\frac{3}{4}$	$1/4$	75	7
Handwerkerbank	$6\frac{1}{2}$	$1/2$	70	$7\frac{3}{4}$
Hypo Winterthur	7	$1/4$	70	7

Die vorstehenden Angaben bedeuten lediglich Richtlinien. In der Praxis ergeben sich häufig Abweichungen (entnommen «Weltwoche», Nr. 35/1975).

Forschung und Rationalisierung

Die durch das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz beabsichtigten Erleichterungen in der Altbau-Modernisierung bestehen nicht einzig in finanziellen Hilfeleistungen. Baukosteneinsparungen sollen allgemein auch durch die Förderung von *Wohnungsmarktforschung* (Art. 25 ff), *Bauerschung* und *Baurationalisierung* (Art. 28 ff) erwirkt werden.

Mit dem aktuell gewordenen Forschungsthema Sanierung von Altwohnungen befasst sich die *Eidg. Forschungskommission Wohnungsbau* (FKW). Um eine Übersicht über diesen komplexen Problemkreis zu erhalten, stellte die FKW schon im April 1973 die «Erhaltung der Wohnsubstanz» in einem öffentlichen Fachgespräch unter baulichen, planerischen, städtebaulichen, juristischen, soziologischen und hygienischen Gesichtspunkten zur Diskussion. Die erfolgten Vorschläge und Anregungen wurden ausgewertet und in einer Prioritätenliste geordnet. Dies wird als Grundlage für die weitere Arbeit dienen, die im Ergebnis den politischen Instanzen (Legislative), den Bauverwaltungen (Exekutive) sowie Bauträgern/Bauherren, Architekten und weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt werden soll.

Forschung und Rationalisierung sind Ansatzpunkte (unter manchen anderen) die auch in Partnerschaft mit den Behörden – von der *Privatwirtschaft* übergeordnet aufgegriffen oder weitergetrieben werden sollten. Initiativen in dieser Richtung sind zum Beispiel von Unternehmerkreisen

und Einwohnervereinigungen schon ergriffen worden. Auch der *Schweizerische Hauseigentümerverband* setzt sich schon seit über zehn Jahren mit entsprechenden Problemen auseinander. Ende Mai wurde die Schweizerische Vereinigung für Altbau-Renovation *Pro Renova* gegründet. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck ist aber existentiell auf Ressourcen angewiesen. Seine Mitgliedschaft sollen etwa zur einen Hälfte der Bauwirtschaft angehören, zur anderen sich aus Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Technik, des Gewerbes und der Politik zusammensetzen. Über die Pro Renova und ihre Zielsetzung wird im nachfolgenden Beitrag berichtet.

Umstellungen

Vieles deutet auf eine zunehmende Verlagerung der Bautätigkeit in den kommenden Jahren vom Neuwohnungsbau auf die Altbauerneuerung. Dies verlangt für den handwerklichen Unternehmer und die Bauindustrie, sich auf die besonderen Probleme dieses Baubereiches einzustellen. Diese sind im Bauablauf und in der Organisation zu sehen, die hier anders zu handhaben sind, als für Neubauten. Der Anteil der handwerklichen Arbeit überwiegt. Die Instandsetzung oder der Umbau bewohnter bzw. genutzter Räume verlangt eine sehr gründliche Vorbereitung für eine präzise Kostenermittlung und einen gut koordinierten und strikten eingehaltenen Verlauf der Arbeiten.

Der organisatorische Ablauf einer Altbauernmodernisierung ist manchem Unternehmer, der bisher vorwiegend Neubauten ausgeführt hat, weniger geläufig, und es mag auch etwa an Einfühlungsvermögen oder Flexibilität für Lösungen fehlen, die mitunter an Ort und Stelle rasch getroffen werden müssen. Auch lässt sich die maschinelle Ausstattung grösstenteils nicht auf die Anforderungen einer Altbauernmodernisierung umstellen. Mit einem Turmdrehkran und einer Planierraupe gelangt man nicht in Wohnräume. Was nicht durch die Haustüre passt, ist bei Massnahmen der Altbauernmodernisierung nicht mehr praktikabel.

Vielen Betrieben üblicher Art wird eine Umstrukturierung schwerfallen oder kaum noch möglich sein. Auch

Die überrenovierte Altwohnung wird zum Statussymbol (Aus «Univerova»-Magazin Nr. 2/1975)





Wohnhäuser, die in Zürich-Wiedikon in Geschäftshäuser umgewandelt worden sind. Wo bleiben die Stadtbewohner? (Aus «Unirenova»-Magazin Nr. 2/1975)

Public Relations

Schon seit einigen Jahren oder auch erst in neuerer Zeit haben sich *Unternehmerfirmen* in wachsender Zahl auf dem Gebiet der Altbaumodernisierung etabliert. Um sich bekanntzumachen und um zugleich potentielle Bauherren über die Problematik und deren fachgemäße Bewältigung zu orientieren, pflegen einige polyvalente Firmen teils systematisch eine informative *Aufklärung*². Trotz dem damit verbundenen Werbecharakter hilft deren Sachgehalt mit, die Lücke zu überbrücken, die im Mangel an neuzeitlicher *Fachliteratur* für schweizerische Verhältnisse einstweilen noch besteht.

Eine Chance

In der grossen Aufgabe der Altbauhaltung und Modernisierung besteht eine günstige Gelegenheit zur Verbesserung der bestehenden Situation für das Handwerk, den Unternehmer, die Bauindustrie und nicht zuletzt für Architekten und Ingenieure. Sie kann wesentlich und für geraume Zeit mithelfen, die Kontinuität im Bausektor zu gewährleisten und zugleich wertvolles Volksvermögen zu erhalten.

Bis Ende des Jahres soll im Rahmen des Investitionsprogramms 1975 des Bundes für die Erneuerung von 3000 bis 5000 Altwohnungen Bundeshilfe zugesichert werden. Es liegen bereits Gesuche für über 2000 Wohnungen vor. Auf den beiden Sektoren der Förderung von Neubauten und der Erneuerung von Altwohnungen zusammen dürfte der Bund nach den vorliegenden Annahmen bis Ende 1975 ein Bauvolumen von ungefähr 700 Millionen Franken auslösen. Wesentlich erscheint dabei, dass diese Wirkung direkt einsetzt, da die Bundeshilfe nicht mehr zwingend an entsprechende Leistungen von Kantonen und Gemeinden gebunden ist.

G. R.

Handwerkerfirmen müssen sich intensiver mit der besonderen Problematik des Altbauwerks befassen. Der Umgang mit Werkstoffen wie Naturstein und Holz ist vielen Handwerkern nicht mehr geläufig. Die Verwendung falscher Materialien kann hier zu fatalen Bauschäden führen. Konzeptionelle Hilflosigkeiten zeigen, dass auch nicht jeder Architekt oder Ingenieur mit diesem Spezialgebiet genügend vertraut ist.

Neue Kooperationsformen

Die Umstellung der Architekten, Unternehmer und der Industrie auf die noch ungewohnte Situation am Baumarkt verlangt nicht nur ein Umdenken, sondern auch neue Kooperationsformen. Solche können beispielsweise in Form gemischter Gewerbegruppen oder in Firmenzusammenschlüssen bestehen, die unter einem Dach die wichtigsten Ausbaugewerbe beherbergen.

Auch spezialisierte Einzelfirmen und der kooperativ organisierte Generalunternehmer finden in der Spezialisierung auf die Altbauerneuerung ein geeignetes Arbeitsfeld.

²⁾ Ohne Vollständigkeit seien hier als «Herausgeber» erwähnt:

Die Generalunternehmung *Unirenova*, 8050 Zürich (mit 8 Regionalfirmen in der Schweiz und 3 Niederlassungen in Deutschland). Deren Informationsstelle gibt jährlich zwei Magazine für Fragen der Altbauernovation in einer Auflage von 7000 Exemplaren heraus.

Renovum, Arbeitsgemeinschaft für Renovationen und Umbauten, 4143 Dornach-Arlesheim. Die vier zusammengeschlossenen Firmen sind einzeln spezialisiert auf elektrische Installationen, Schreinerei, Heizungen und sanitäre Installationen, Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die *Renovum* unterhält auch einen jederzeit einsatzbereiten SOS-Reparaturdienst. Die uns vorliegende Schrift enthält u. a. Beiträge von den Direktoren zweier Kantonalbank-Filialen und ein Kurzinterview mit dem Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen.

Die *Merkur Immobilien AG*, 8001 Zürich, ist seit zehn Jahren als Generalunternehmung tätig und hat diese Funktion auch auf Umbauten und Renovationen ausgedehnt. Die Firmenschrift enthält aus der Praxis geschöpfte Beispiele und Zahlen zur Altbauerneuerung.

Die *Lignum, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz*, 8001 Zürich, hatte als nicht kommerziell tätige Institution ihre Sonderausstellung an der Schweizer Mustermesse 1975 unter das Motto gestellt: «Holz gibt alten Bauten neues Leben». Sie empfiehlt den natürlichen Bau- und Werkstoff Holz, um unsere Wohnungen wieder menschlicher, persönlicher und behaglicher zu gestalten. Die Schriften und der Beratungsdienst der *Lignum* zeigen Mittel und Möglichkeiten für ein lebendiges Um- und Neugestalten mit Holz bei der Altbauernovation.

Pro Renova

Gedrängt von den Problemen, welche die Erhaltung unserer gewachsenen Siedlungen aufgibt, hat sich anfangs Mai in Zürich eine stattliche Zahl von Mitbürgern, Architekten, Bauhandwerkern und Vertretern weiterer interessanter Kreise zusammengefunden zur Gründungsversammlung der *Pro Renova, Schweizerische Vereinigung für Altbauernovation*. Die neue Vereinigung setzt sich zur

Erhaltung unserer Dörfer und Städte folgende statutarischen Ziele:

«Der Verein will einen aktiven Beitrag zur Erhaltung eines humaneren Lebensraumes leisten. Vor allem will er die Erhaltung von Altbauten, insbesondere Wohnbauten, fördern. Diese Aufgaben werden als soziale Verpflichtungen verstanden.